

RICHTLINIE DER KOMMISSION

vom 11. Juli 1985

zur Anpassung der Richtlinie 84/536/EWG des Rates zur Angleichung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten über den zulässigen Schalleistungspegel von Kraftstromerzeugern an den technischen Fortschritt

(85/408/EWG)

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN –gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen
Wirtschaftsgemeinschaft,gestützt auf die Richtlinie 84/536/EWG des Rates vom 17.
September 1984 zur Angleichung der Rechtsvorschriften der
Mitgliedstaaten über den zulässigen Schalleistungspegel von
Kraftstromerzeugern ⁽¹⁾, insbesondere auf Artikel 7,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Die in der Zwischenzeit gewonnene Erfahrung und der
derzeitige Stand der Technik machen es nunmehr erforder-
lich, die Vorschriften im Anhang I zur Richtlinie 84/
536/EWG den wirklichen Prüfungsbedingungen anzupas-
sen.Die in dieser Richtlinie vorgesehenen Maßnahmen entspre-
chen der Stellungnahme des Ausschusses für die Anpassung
der Richtlinie betreffend die Ermittlung des Geräuschemis-
sionspegels von Baumaschinen und Baugeräten an den
technischen Fortschritt –

HAT FOLGENDE RICHTLINIE ERLASSEN:

*Artikel 1*Anhang I zur Richtlinie 84/536/EWG wird gemäß dem
Anhang zu dieser Richtlinie geändert.*Artikel 2*Die Mitgliedstaaten verabschieden und veröffentlichen bis
zum 26. März 1986 die erforderlichen Vorschriften, um
dieser Richtlinie nachzukommen, und setzen die Kommis-
sion unverzüglich davon in Kenntnis.*Artikel 3*

Diese Richtlinie ist an alle Mitgliedstaaten gerichtet.

Brüssel, den 11. Juli 1985

Für die Kommission
Stanley CLINTON DAVIS
Mitglied der Kommission

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 300 vom 19. 11. 1984, S. 149.

ANHANG

ÄNDERUNGEN DES ANHANGS I ZUR RICHTLINIE 84/536/EWG

6.3. **Meßumgebung**

Nummer 6.3 erhält folgende Fassung:

Der Meßplatz muß eben und horizontal sein. Der Meßplatz mit den Aufstellpunkten für die Mikrophone muß aus Beton oder nicht porösem Asphalt bestehen. Für die Aufhängung in Gestellen (Skids) vorgesehene räderlose Kraftstromerzeuger sind auf 0,40 m hohe Blöcke zu setzen, es sei denn, aus den Installationsbedingungen des Herstellers ergeben sich gegenteilige Anforderungen.

6.4.1. *Meßfläche, Meßabstand*

Nummer 6.4.1 erhält folgende Fassung:

Für die Prüfung ist als Meßfläche eine Halbkugel zu verwenden.

Der Halbmesser beträgt:

- 4 m, wenn die größte Abmessung des zu prüfenden Kraftstromerzeugers 1,5 m oder weniger beträgt;
- 10 m, wenn die größte Abmessung des zu prüfenden Kraftstromerzeugers mehr als 1,5 m, höchstens jedoch 4 m beträgt;
- 16 m, wenn die größte Abmessung des zu prüfenden Kraftstromerzeugers mehr als 4 m beträgt.

6.4.2.1. **Allgemeines**

Nummer 6.4.2.1 erhält folgende Fassung:

Die Messungen erfolgen an sechs Meßpunkten, nämlich an den Punkten 2, 4, 6, 8, 10 und 12, die entsprechend Nummer 6.4.2.2 des Anhangs I der Richtlinie 79/113/EWG verteilt werden.

Bei den Messungen steht die geometrische Mitte des Kraftstromerzeugers über dem Mittelpunkt des Grundkreises der Halbkugel.

Die x-Achse des Koordinatensystems für die Meßpunkte verläuft parallel zur Hauptachse des Kraftstromerzeugers.